



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0195/2011

26.5.2011

BERICHT

über EU-Rechtsvorschriften zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) und zu zugehörigen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln –
Umsetzung und Ausblick
(2010/2249(INI))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Dagmar Roth-Behrendt

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	10
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	14

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über EU-Rechtsvorschriften zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) und zu zugehörigen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln – Umsetzung und Ausblick (2010/2249(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 16. Juli 2010 „Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien 2010-2015“ (KOM(2010)0384),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 25. August 2010 über die Durchführung von amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (KOM(2010)0441),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. Dezember 2010 über die künftige Notwendigkeit und Verwendung von Separatorenfleisch in der Europäischen Union, einschließlich der Informationspolitik gegenüber Verbrauchern (KOM(2010)0704),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs², und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen mit der Anwendung der Hygieneverordnungen (KOM(2009)0403),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁴ und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung dieser Verordnung (KOM(2009)0334),

¹ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
² ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.
³ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.
⁴ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates²,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1772/2002³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zum Proteindefizit in der EU: Wie lässt sich das seit langem bestehende Problem lösen?⁴,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Oktober 2010 zur oben angeführten Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2010 „Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien 2010-2015“,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0195/2011),
- A. in der Erwägung, dass das Auftreten von BSE in der Europäischen Union Mitte der 1990-er Jahre epidemische Ausmaße erreicht hatte, was zur Einleitung einer Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel der Ausmerzung von BSE und anderen TSE geführt hat,
- B. in der Erwägung, dass die Zahl bestätigter BSE-Fälle in der EU von 2167 Fällen im Jahr 2001 auf 67 Fälle im Jahr 2009 zurückgegangen ist, und in der Erwägung, dass im Lichte dieser rückläufigen Zahl von Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die in diesem Zeitraum umgesetzten Rechtsvorschriften zur Ausmerzung von BSE und anderen TSE in der EU beigetragen haben, und dass diese rückläufige epidemiologische Entwicklung mit einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die tatsächliche Gefährdungslage einhergehen sollte,
- C. in der Erwägung, dass angesichts des stetigen Rückgangs der Zahl von BSE-Fällen die

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.

³ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0084.

Rechtsvorschriften zu TSE in den vergangenen Jahren abgeändert wurden und künftige Veränderungen unter Sicherung und Beibehaltung des hohen Niveaus der Tiergesundheit und Volksgesundheit in der Europäischen Union erwogen werden könnten; in der Erwägung, dass diese Veränderungen Maßnahmen in Bezug auf die Entnahme von SRM, die Überprüfung der Bestimmungen zum totalen Fütterungsverbot, die Scrapie-Tilgung, die Kohortenkeulung sowie die Überwachung umfassen könnten,

- D. in der Erwägung, dass die heimische Eiweißpflanzenproduktion unbedingt gesteigert werden muss, um die Abhängigkeit von Sojaeinfuhren und anderen Proteinquellen zu verringern,

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den zweiten Fahrplan der Kommission für die TSE-Bekämpfung – Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien und ihre Vorschläge zu bestimmten Revisionen der geltenden Rechtsvorschriften zu TSE in der Europäischen Union; unterstreicht jedoch, dass bestimmte Vorschriften einer gründlichen Bewertung bedürfen und nur unter bestimmten Bedingungen unterstützt werden;
2. unterstreicht, dass es wichtig ist zu gewährleisten, dass der erhebliche Rückgang der Zahl von BSE-Fällen in der Europäischen Union nicht zu weniger strengen TSE-Maßnahmen oder zu einer Aufweichung der strengen Kontroll- und Überwachungsmechanismen in der EU führt; nimmt den Beitrag der damaligen und heutigen Rechtsvorschriften zu TSE zur Tilgung von TSE in der EU zur Kenntnis;

BSE-Überwachung

3. nimmt die Erhöhung der Altersgrenzen für TSE-Tests bei mehr als 72 Monate alten Rindern in 22 Mitgliedstaaten zur Kenntnis, wie sie durch den oben angeführten Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten, eingeführt wurde;
4. fordert die Kommission dringend auf, die Altersbegrenzungen in den fünf verbleibenden Mitgliedstaaten nur dann heraufzusetzen, wenn dem tragfähige Risikobewertungen zugrunde liegen, um ein hohes Niveau der Tiergesundheit und des Verbraucherschutzes nicht zu gefährden;
5. hebt hervor, dass der Überwachungsmechanismus ein wichtiges Instrument bei der Kontrolle von TSE in der EU darstellt; äußert seine Besorgnis über eine weitere Anhebung der Altersbegrenzungen bei der Kontrolle von Rindern, insbesondere angesichts der Stichprobenkontrollen, die ab Januar 2013 für das BSE-Überwachungssystem für Rinder bestimmend sein werden; fordert die Kommission auf, das Parlament über Fortschritte und neue Erkenntnisse über den zu wählenden Stichprobenumfang zu informieren;
6. fordert die Kommission dringend auf, die Kontrolle von besonders gefährdeten Tieren als wichtiges Element für die weitere Überwachung des Trends bei BSE-Fällen in der EU sowie für die frühzeitige Erkennung eines möglichen Wiederauftretens in der Zukunft

beizubehalten;

Überprüfung des Verfütterungsverbots

7. unterstützt – vor allem angesichts des in der EU bestehenden Proteindefizits – den Vorschlag der Kommission, die Bestimmungen zum Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nichtwiederkäuer aufzuheben, sofern dies nur auf Nicht-Pflanzenfresser angewendet wird und sofern:
 - die verarbeiteten tierischen Proteine nur von solchen Spezies stammen, die keine Beziehung zu TSE-Erkrankungen haben,
 - die auf verarbeitete tierische Proteine angewandten Produktions- und Sterilisierungsmethoden den höchsten Sicherheitsstandards sowie den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte entsprechen und die modernste und sicherste Technologie angewendet wird,
 - die geltenden Verbote der Wiederverwendung innerhalb derselben Art („Kannibalismus“) bestehen bleiben,
 - die Produktionskanäle für aus unterschiedlichen Arten stammende verarbeitete Tierproteine vollkommen getrennt sind,
 - die Trennung dieser Produktionskanäle von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten kontrolliert und von der Kommission geprüft wird,
 - das Verbot erst dann aufgehoben wird, wenn eine zuverlässige artspezifische Methode zur Ermittlung der artspezifischen Herkunft der Proteine in dem verarbeitete Tierproteine enthaltenden Tierfutter existiert, so dass eine Wiederverwendung innerhalb einer Tierart und das Vorhandensein von verarbeiteten Tierproteinen von Wiederkäuern ausgeschlossen werden können, und
 - die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen aus Material der Kategorie 1 oder Kategorie 2 verboten wird und nur für den menschlichen Verzehr geeignetes Material der Kategorie 3 für die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen verwendet werden darf;
8. betont, dass diese Maßnahmen Hand in Hand mit einer GAP gehen müssen, die darauf abzielt, die pflanzliche und die tierische Produktion, eine angemessene Nutzung von Grünlandgebieten, die Erhöhung der heimischen Eiweißproduktion und die Förderung von Fruchtfolgesystemen zu verbinden;
9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass im Fall der Aufhebung des Verfütterungsverbots die Möglichkeit der Querkontamination von Material von Nichtwiederkäuern und Material von Wiederkäuern durch Transportkanäle ausgeschlossen ist;
10. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer gesonderten Zulassung für Schlachthöfe zu prüfen, in denen tierische Nebenprodukte sowohl von Nichtwiederkäuern als auch von Wiederkäuern anfallen, um auf diese Weise eine klare Trennung dieser Nebenprodukte zu gewährleisten;
11. spricht sich dagegen aus, verarbeitete Tierproteine im Futter für Wiederkäuer zu

verwenden, unabhängig davon, ob sie von Nichtwiederkäuern oder von Wiederkäuern stammen;

12. fordert die Kommission auf, abzuschätzen, ob eine Kontrolle der Importe verarbeiteter Tierproteine erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine Wiederverwendung innerhalb einer Tierart, die Verwendung von Material der Kategorien 1 und 2 und Verstöße gegen die Hygienevorschriften ausgeschlossen werden können; hebt hervor, dass zu diesem Zweck auch regelmäßige und unangekündigte Kontrollen vor Ort erforderlich sind;
13. setzt sich dafür ein, die Festlegung eines Toleranzniveaus für unbedeutende Mengen von nicht zugelassenen, tierischen Proteinen, die nicht von Wiederkäuern stammen, in Futtermitteln aufgrund von zufälliger und technisch unvermeidbarer Kontamination kritisch zu prüfen, sofern eine Methode zur Bestimmung des Anteils dieser Proteine verfügbar ist;

SRM-Liste

14. erwartet von der Kommission, dass sie die in der SRM-Liste der EU enthaltenen strengen Normen beibehält; betont, dass diese strengen Normen nicht durch Bemühungen der OIE, die EU-Normen an die OIE-Liste anzugleichen, aufgeweicht werden dürfen;
15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Veränderungen an der SRM-Liste der EU nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie unter Anwendung des Vorsorgeprinzips wissenschaftlich abgesichert sind, wenn Gefahren für die menschliche und die Tiergesundheit ausgeschlossen werden können und wenn die Sicherheit der Nahrungsmittel- und der Futtermittelkette gewährleistet werden kann;

Forschung auf dem Gebiet der TSE

16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die genetische Eindämmung von Scrapie bei Schafen durch Zucht- und Aufzuchtprogramme zur Vermeidung von Inzucht und Gendrift weiter zu fördern;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Förderung der laufenden Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Scrapieresistenz bei Ziegen sowie der atypischen Scrapie zu ergreifen, da dies zur Tilgung von TSE in der EU beitragen könnte;
18. fordert die Kommission auf, die laufenden Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Schnelltests für die Ante-Mortem- und Post-Mortem-Diagnose von BSE zu fördern;
19. lehnt den Vorschlag der Kommission ab, die von der EU bereitgestellten Finanzmittel für Forschung im Bereich von TSE zu kürzen;

Kohortenkeulung

20. nimmt den Vorschlag der Kommission zu Kenntnis, die derzeitige Politik der Kohortenkeulung bei einem Auftreten von BSE in Rinderherden zu prüfen; betont, dass

vor jeder Anpassung der Politik zur Kohortenkeulung folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen, um das Verbrauchervertrauen auf hohem Niveau zu halten: (1) Verbraucherschutz, (2) Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie (3) die Beibehaltung der Möglichkeit für die für das Risikomanagement Verantwortlichen sowie die Gesetzgeber im Falle eines Wiederauftretens von BSE in der EU, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können;

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

21. nimmt den oben erwähnten Bericht der Kommission über die Durchführung von amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der Bericht gewisse Mängel hinsichtlich der Qualität der Berichte aus den Mitgliedstaaten aufzeigt und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung auf, was durch eine verbesserte Durchführung der nationalen Prüfungen mit dem Ziel der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung, durch Heraushebung von Fällen der Nichteinhaltung und durch die Verbesserung der Leistung der Kontrollbehörden und der Unternehmen des Lebensmittelsektors geschehen könnte; fordert die Kommission auf, die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen wirksam zu überwachen;
22. bringt seine Besorgnis über die Kontamination von Lebensmitteln und Futtermitteln etwa mit Dioxin zum Ausdruck und fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Verordnungen auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen und des Risikomanagements sehr streng durchzusetzen und anzuwenden und diese Vorschriften nötigenfalls zu verschärfen, sowie eine harmonisierte Umsetzung durch die Anwendung gemeinsamer Leitlinien im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten;
23. fordert die Kommission auf, den Grenzwert für Dioxin in Fischmehl neu zu bewerten, da der derzeitige Grenzwert eine hohe Dioxinkonzentration gestattet, was eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten vor der Umwandlung in Biogas sowie zur Verwendung oder Entsorgung von Fermentationsrückständen erfüllt werden und das illegale Eindringen in die Futtermittelkette verhindert wird; fordert die Kommission dringend auf, die Umsetzung der geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Tätigkeit in einem geschlossenen Kreislauf stattfindet;

Separatorenfleisch

25. bringt seine Besorgnis über die in der EU geltenden Rechtsvorschriften zu Separatorenfleisch und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzung der Definitionen von Separatorenfleisch

entsprechend den geltenden Vorschriften zu überprüfen;

27. fordert eine obligatorische Kennzeichnung von Separatorenfleisch in Lebensmitteln zur besseren Information der Verbraucher, um diesen eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen;

28. fordert die Kommission auf, Drittstaaten über jede Änderung der TSE-Verordnung und der Maßnahmen im Zusammenhang mit TSE zu informieren

◦ ◦

29. beauftragt seinen Präsidenten mit der Weiterleitung dieses Durchführungsberichts an den Rat und die Kommission.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Anhang I zum Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, das der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zum zweiten Fahrplan für die TSE-Bekämpfung beigelegt ist, werden transmissible spongiforme Enzephalopathien von einem übertragbaren Erreger, dem Prion, einer anormalen Form des Proteins, verursacht. TSE sind eine Familie von Krankheiten, die bei Mensch und Tier auftreten und durch eine Degeneration des Hirngewebes gekennzeichnet sind, die zu einer schwammartigen, tödlich verlaufenden Veränderung des Gehirngewebes führt. Zu der Familie gehören Krankheiten wie Creutzfeld-Jakob beim Menschen, die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) beim Rind, Scrapie bei kleinen Wiederkäuern (Schafe und Ziegen) und die Chronische Auszehrungskrankheit (CWD) bei Hirschen. BSE soll oral auf Menschen übertragbar sein und eine neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Krankheit (vCJD) verursachen. In den Jahren 1997/1998 hatte die BSE in der EU aufgrund der Verfütterung von BSE-kontaminierten verarbeiteten Tierproteinen (PAP) an Rinder epidemische Ausmaße angenommen.

Als Reaktion auf die BSE-Epidemie in der EU wurde die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) angenommen (bekannt als „TSE-Verordnung“). Damit wurde zum ersten Mal eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Bekämpfung und Prävention von TSE und BSE geschaffen. Die Verordnung fasste alle Rechtsvorschriften der EU zu den TSE zusammen. Seit ihrer Einführung wurde sie mehrmals geändert, und verschiedene zusätzliche Maßnahmen wurden ergänzt oder eingeleitet, um die Verbreitung von TSE weiter zu tilgen, zu bekämpfen und zu überwachen. Weitere Maßnahmen tragen darüber hinaus zu einem umfassenden Sicherheits- und Überwachungsregime zur Steuerung von TSE bei. Ein wichtiges Instrument ist unter anderen die Lebensmittel- und Futtermittelkontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Zahlreiche Änderungen an der TSE-Verordnung beruhen auf Komitologiebeschlüssen, was zu einem Flickwerk von Maßnahmen und einer Reihe komplexer Änderungen führte. Auf diese Weise ist ein unklares Gesamtbild entstanden. Aus diesem Grund hat die Berichterstatterin im Jahr 2005 die Kommission ersucht, dem Parlament ihre Ansichten und Absichten zu künftigen Änderungen an der TSE-Verordnung und zur Bekämpfung von TSE/BSE darzulegen. Im Juli 2005 legte die Kommission den „TSE-Fahrplan“ vor. Im Nachgang zum ersten Fahrplan gab die Kommission 2010 die Mitteilung „Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung – Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien (2010-2015)“ heraus. In der Mitteilung legt die Kommission ihre Sicht bezüglich der künftigen Veränderungen auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Tilgung von TSE und des TSE-Überwachungssystems dar.

Die Berichterstatterin betont angesichts der Vorschläge der Kommission, der Lebensmittel- und Futtermittelkontrollberichte und weiterer Probleme, wie hohe Dioxinwerte und Separatorenfleisch, dass Verbraucherschutz, Tiergesundheit und die Tilgung von TSE stets die Hauptziele und von übergeordneter Wichtigkeit sein müssen, wenn Änderungen an den

geltenden Vorschriften in Betracht gezogen werden. Daher fordert die Berichterstatterin die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wachsam zu sein und die Entwicklung von TSE im Fall eines Wiederauftretens von TSE/BSE weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Dieser Bericht befasst sich mit den von der Kommission unterbreiteten Vorschlägen sowie mit anderen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit TSE und Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen. Die Berichterstatterin stimmt einigen von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu, doch geben bestimmte Punkte ihrer Meinung nach Anlass zu Besorgnis. Hinsichtlich der Änderungen bei den Altersgrenzen innerhalb des TSE-Überwachungsmechanismus sollte hervorgehoben werden, dass im Januar 2011 ein Kommissionsvorschlag die neuen Vorschriften im Komitologieverfahren einführte. Im Prinzip stimmt die Berichterstatterin der Anhebung der Altersgrenzen zu, ist jedoch über jede weitere Anhebung der Altersgrenzen besorgt, sofern keine soliden wissenschaftlichen Nachweise vorliegen, anhand derer sichergestellt ist, dass positive BSE-Fälle nicht unerkannt bleiben. Wenngleich die Hauptmaßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Entnahme von SRM ist und mit dem Überwachungsprogramm das Auftreten von BSE in der Rinderpopulation überwacht werden soll, könnten unentdeckte Fälle die Zuverlässigkeit der Überwachungsdaten beeinträchtigen. Angesichts der langen Inkubationszeit der Krankheit wird die Ausmerzung von BSE höchstwahrscheinlich noch Jahre dauern. Daher darf die wichtige Rolle des Überwachungsmechanismus als Instrument der Beobachtung und Kontrolle nicht unterschätzt werden.

Über die genannten Probleme hinaus enthält der Bericht die folgenden Hauptpunkte:

1. Die Zahl der TSE/BSE-Fälle in der Europäischen Union ist in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen. Das ist ein wichtiger Beweis dafür, dass die EU-Maßnahmen zur Tilgung von TSE erfolgreich waren. Allerdings weist die Berichterstatterin darauf hin, dass dieser Abwärtstrend in der Zukunft nicht zu weniger strengen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen führen darf. Der höchstmögliche Grad an Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sollte stets das übergeordnete Ziel jeder Maßnahme auf diesem Gebiet sein. Darüber hinaus sollte stets das Vorsorgeprinzip herrschen, wenn es keine hinreichenden oder ausreichend fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt;
2. Was die Anhebung der Altersgrenzen bei BSE-Tests an Rindern betrifft, heißt es im Bericht, dass im Falle der verbleibenden Mitgliedstaaten eine Anhebung erst nach einer Risikobewertung in Betracht gezogen werden kann. Die Kommission hat eine ab Januar 2013 geltende Vorschrift zum stichprobenartigen Testen anstelle der allgemeinen Tests für gesunde, über 72 Monate alte Schlachttiere eingeführt. Nur wenn die Stichproben auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Beurteilung ausgewählt werden, kann man sicher sein, dass dem Überwachungssystem kein BSE-Fall entgeht. Die Berichterstatterin fordert die Kommission auch auf, das Parlament über neue Erkenntnisse in dieser Sache zu unterrichten;
3. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Verfütterungsverbot können unter bestimmten Bedingungen befürwortet werden. Der Bericht hebt hervor, dass das Verfütterungsverbot eine der wichtigsten Maßnahmen für die Tilgung von TSE darstellt. Die Bestimmungen zum Verfütterungsverbot können daher nur gelockert werden, wenn bestimmte

Voraussetzungen gegeben sind. Das Verbot der Wiederverwendung innerhalb einer Tierart ("Kannibalismus"), die strikte Trennung der Produktions- und Transportkanäle des von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern stammenden Materials sowie eine zuverlässige Methode der Artenerkennung bei verarbeiteten Tierproteinen stellen die wichtigsten im Bericht genannten Bedingungen dar. Die Trennung von Produktions- und Transportkanälen wird als die einzige geeignete Maßnahme zur Verhinderung der Querkontamination bei Material von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern angesehen. Da Wiederkäuer Pflanzenfresser sind, sollte die Verfütterung von tierischen Eiweißen an Wiederkäuer unter keinen Umständen erlaubt sein (Es bestehen bereits Ausnahmen für die Verwendung von Fischmehl in Milchersatz für Jungrinder bis zu 12 Monaten, da diese einen besonderen Nahrungsbedarf haben.). Hinsichtlich des Verfütterungsverbots ist das derzeitige Proteindefizit in der EU ein wichtiger Faktor bei Überlegungen zur Wiedereinführung von verarbeiteten Tierproteinen, die von Nichtwiederkäuern stammen. Nicht-Pflanzenfresser benötigen eine ausreichende Zufuhr an Aminosäuren, die in Proteinen vorhanden sind. Verarbeitete Tierproteine sind eine wertvolle Proteinquelle. Eine Wiedereinführung von verarbeiteten Tierproteinen, die von für den menschlichen Verzehr geeignetem Material von Nichtwiederkäuern stammen, kann zur Lösung des Problems des Proteindefizits in der EU beitragen. Gegenwärtig muss die EU auf Importe von proteinhaltigen Kulturen aus Drittländern zurückgreifen, da ihre eigene Produktion proteinhaltiger Kulturen die Nachfrage nicht befriedigen kann. Wertvolle tierische Proteinquellen werden aufgrund des bestehenden Verfütterungsverbots vergeudet und es besteht ein zunehmender und dringender Bedarf an wertvollen Proteinquellen. Die Berichterstatterin betrachtet das Proteindefizit in der EU als wesentlich im Hinblick auf die teilweise Aufhebung des Verfütterungsverbots. Es sei auch nochmals betont, dass Tierproteine, die ausschließlich von für den menschlichen Verzehr geeigneten Körperteilen von Tieren stammen, mit zusätzlichen Sterilisierungsmethoden, nämlich der sogenannten Druck-Hitze-Methode, behandelt werden müssen, einem Verfahren, das nicht angewendet werden muss, wenn diese Teile zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind. Wird diese zusätzliche Maßnahme vor der Produktion von verarbeiteten Tierproteinen angewendet, besteht weder für Menschen noch für Tiere eine Infektionsgefahr;

4. Alle Änderungen an der SRM-Liste sind sorgfältig zu bedenken. Die SRM-Liste der EU ist weitaus strenger als die Liste der OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit), und die Berichterstatterin ersucht die Kommission, jegliche Änderung weiterhin auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gründen, selbst wenn das Ergebnis eine Liste ist, die strenger als die internationale Norm ausfällt;
5. Der Bericht weist jede Änderung an den geltenden Bestimmungen zur Kohortenkeulung zurück. Da die Zahl von BSE-Fällen in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen ist, wird es nicht mehr sehr häufig zur Tötung von Kohortentieren kommen. Im Fall eines Wiederauftretens von BSE wären die Bestimmungen noch gültig und man würde keine legislativen Veränderungen vornehmen müssen. Es sei auch betont, dass selbst heute einem Mitgliedstaat erlaubt werden kann, die Tötung und die vollständige Beseitigung der Kohortentiere bis zum Ende ihrer Nutzung zu verschieben;
6. Im Bericht heißt es, dass der Bericht der Kommission über die Durchführung von amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit,

Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit auf bestimmte Qualitätsmängel bei der Berichterstattung der Mitgliedstaaten hinweist. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Qualität der Berichterstattung zu verbessern. Wie bereits erwähnt, stellt der Überwachungsmechanismus ein wichtiges Instrument dar, das zur Tilgung von TSE in der EU beiträgt. Die Berichte müssen daher in einer Form eingereicht werden, dass die Kommission Schlussfolgerungen aus der Gesamtheit der Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen in der EU ziehen kann. Darüber hinaus wird die Kommission ersucht, die derzeitigen Grenzwerte für Dioxin in Fischmehl zu überprüfen, da der derzeitige Grenzwert Gefahren für die menschliche und die Tiergesundheit mit sich bringt;

7. Die Berichterstatteerin ist besorgt über die Verfahren zur Herstellung von Separatorenfleisch. Es ist wichtig, dass die Kommission die gegenwärtige Situation überwacht und die Probleme im Zusammenhang mit der Definition von Separatorenfleisch sowie die strikte Anwendung der Vorschriften in Bezug auf die Produktion und Kennzeichnung von Separatorenfleisch bewertet. Aus der Mitteilung der Kommission über die künftige Notwendigkeit und die Verwendung von Separatorenfleisch in der Europäischen Union, einschließlich der Informationspolitik für die Verbraucher geht hervor, dass die Definition dessen, was als Separatorenfleisch anzusehen ist, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird. Wie die Kommission in ihrem Bericht feststellt, können die Unterschiede in der Definition zu unlauterem Wettbewerb führen. Außerdem ist die Berichterstatteerin der Meinung, dass die unterschiedlichen Definitionen eine Irreführung der Verbraucher nach sich ziehen.

Im Bericht wird ferner die Notwendigkeit hervorgehoben, die Forschung in solchen Bereichen zu fördern, in denen die Erkenntnisse noch lückenhaft sind. Nur so können Entscheidungen über die künftige Politik getroffen und gerechtfertigt werden.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.5.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	János Áder, Elena Oana Antonescu, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Sergio Berlato, Nessa Childers, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Nick Griffin, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Gilles Pargneaux, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Vittorio Prodi, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Daciana Octavia Sárbu, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Åsa Westlund, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Inés Ayala Sender, Matthias Groote, Riikka Manner, Marisa Matias, Judith A. Merkies, James Nicholson, Marit Paulsen, Michail Tremopoulos, Anna Záborská